SATZUNG DES VEREINS (beschlossen am 15. August 2014)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Vierteljahresschrift TUMULT“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins „Freunde der Vierteljahresschrift TUMULT e. V.“

1. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Kultur und Kunst.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Anregung von Kultur-, Sozial- und Naturwissenschaftlern sowie Schriftstellern und Künstlern und allen interessierten Bürgern zur Erforschung und Darstellung der aktuellen Entwicklung,

Durchführung von Veranstaltungen, Lesungen und Diskussionen im Interesse einer Vertiefung der zeitgeschichtlichen Auseinandersetzung,

die Gestaltung, Herausgabe und Verbreitung der Vierteljahresschrift TUMULT

und die Förderung unbekannter Autoren.

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung mehr als zwei Monate vergangen sind und das Mitglied über die drohende Streichung von der Mitgliederliste informiert wurde. Ein Mitglied kann auch dann von der Liste gestrichen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung einer Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden kann. Das Mitglied ist nach Möglichkeit von der Streichung in Kenntnis zu setzen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied durch sein Verhalten offensichtlich die Gestaltung, Herausgabe und Verbreitung der Vierteljahresschrift TUMULT behindert.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von ¾ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden vierteljährliche Beiträge erhoben. Die vier Quartals-Beiträge können auf Wunsch eines Mitglieds zu einem Jahresbeitrag zusammengefasst und zu einem frei gewählten Termin bezahlt werden.
2. Die Höhe des Beitrags legt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag beträgt mindestens 100 EUR je Quartal (400 EUR im Jahr) und wird, darüber hinaus, von jedem Mitglied nach eigenem Ermessen festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind fällig zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Jahres.
3. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall die Höhe des Mindestbeitrags reduzieren und Beiträge stunden oder erlassen.

§ 7 Vorstand und Rechnungsprüfer

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Tritt ein Mitglied des Vorstands zurück (was nur in Form einer schriftlichen Erklärung gegenüber den beiden anderen Vorstandsmitgliedern möglich ist), kann der verbleibende Rumpfvorstand für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch als drittes Vorstandsmitglied einsetzen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist der Vorstand satzungsgemäß zu ergänzen bzw. neu zu wählen.
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, einen von ihnen zunächst auf ein Jahr und den anderen auf zwei Jahre (so dass der Gefahr eines Ausscheidens beider Rechnungsprüfer zur gleichen Zeit vorgebeugt wird). Die für dieses Amt vorgeschlagenen Personen können, aber müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Wenn sie beim Wahlakt nicht anwesend sind, müssen sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich bekunden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 25 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben auf dem Postweg oder durch E-Mail. Diesem ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in §8 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 10 Gang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.
2. Die Tagesordnung kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in §9 genannten Frist erfolgen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Kein Mitglied darf mehr als zwei Mitglieder vertreten.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von ¾, zur Auflösung des Vereins sind die Stimmen von 80 % der Mitglieder erforderlich. Soll der Vereinszweck geändert werden, sind die Stimmen aller anwesenden Mitglieder sowie das schriftliche Einverständnis der abwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung muss einen Protokollführer wählen. In dem von ihm geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll haben der Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiter und der Vorsitzende sowie der Protokollführer zu unterschreiben.
7. In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen können Beschlüsse durch Willenserklärung der Mitglieder per E-Mail oder Briefpost gefasst werden, sofern sämtliche Mitglieder vom jeweiligen Antrag unterrichtet worden sind. Über die jeweils erforderlichen Mehrheiten gibt § 10 Abs. 5 Auskunft.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Förderkreis Freunde Professioneller Kunst e. V., Pulsnitzer Straße 6, 01099 Dresden,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 15. August 2024 in Berlin von der Gründerversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 20. November 2015, von der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2016, von der Mitgliederversammlung am 17. September 2022 und von der Mitgliederversammlung am 9. September 2023 geändert.